

## ***Gewährleistung***

Die Gewährleistungsrechte des Kunden richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Hierbei gilt immer die kürzeste vom Gesetzgeber verlangte Gewährleistungspflicht. Für Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber Handy-Service Tietze gilt die Regelung Haftung dieser AGB.

Durch einen Eingriff von Handy-Service Tietze erlischt die Herstellergarantie, sofern noch vorhanden.

Von der Gewährleistung auf durch die Handy-Service Tietze verbaute Teile sind Schäden ausgenommen, die auf unsachgemäße Handhabung oder Vorsatz des Kunden zurückzuführen sind.

Insbesondere – aber nicht nur – mechanische Einwirkungen oder Einwirkung durch Flüssigkeiten. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Geräte, die zur Reparatur eines Flüssigkeitsschadens (Eindringen von Flüssigkeit, auch geringen Mengen, in das Gerät bzw. Kondenswasser) bei der Handy-Service Tietze bearbeitet werden. Bei Flüssigkeitsschäden kann nur eine Herstellung der Funktionalität versucht werden, deren Dauer aufgrund möglicher fortschreitender Korrosion nicht gesichert ist. Ein solcher Versuch geschieht mit dem Wissen und der Billigung des Kunden, dass bei Korrosionsschäden kein kurzfristiger oder dauerhafter Erfolg garantiert werden kann. Bei vom Hersteller in irgendeiner Form als flüssigkeitsdicht deklarierten Geräten kann die Flüssigkeitsdichtigkeit aufgrund des Öffnens des Gerätes nach Durchführung der Reparatur nicht mehr gewährleistet werden. Eine hundertprozentige Versiegelung des Gerätes kann nur werkseitig gewährleistet werden.

## ***Es gilt das Werkvertragsrecht.***

Frist: Ein Jahr für Mangel im Zeitpunkt der Abnahme.

Abnahme: Beim Werkvertrag ist der Kunde gesetzlich verpflichtet, das Werk/die Reparaturarbeiten abzunehmen.

Erst nach erfolgter Abnahme kann der Kunde Gewährleistungsrechte geltend machen. Vor der Abnahme ist der Kunde verpflichtet, seinen Erfüllungsanspruch aus dem Reparaturauftrag geltend zu machen. Der Kunde ist beweispflichtig dafür, dass die Reparaturarbeiten mangelhaft waren und dieser Mangel bereits bei der Abnahme vorlag. Das gilt sowohl im B2B als auch im B2C Geschäft. Eine Beweislastumkehr in den ersten sechs Monaten, wie im Kaufrecht, gibt es beim Werkvertrag nicht.

Ansprüche des Kunden:

- Nacherfüllung: Kostenfreie Nachbesserung oder Neuherstellung nach Wahl des Händlers.
- Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung: Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, ggf. Schadensersatz.

Handy-Service Tietze  
Jörg Tietze  
Brückenstr. 54  
42799 Leichlingen